

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Kissling Elektrotechnik GmbH



1. Anwendung

Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen, es sei denn, dass ergänzende oder abweichende Regelungen schriftlich vereinbart wurden.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten den Verkäufer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote des Verkäufers erfolgen freibleibend.

Aufträge werden für den Verkäufer erst durch dessen schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

3. Umfang der Lieferpflicht

Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Leistungsangaben sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

Geringfügige Abweichungen von den bestellten Mengen werden ausbedungen, soweit sie aus technischen Gründen nicht zu vermeiden sind. Das gilt insbesondere bei Sonderanfertigungen.

Angemessene Teillieferungen sind zulässig.

4. Preis und Zahlung

Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Fabrik Wildberg ausschließlich Verpackung, jeweils zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.

Vereinbarte Preise sind für Nachbestellungen unverbindlich.

Unsere Rechnungen sind fällig innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Die Zahlungen haben innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Der Besteller kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks zur Zahlung entgegen zu nehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer und sonstige Kosten trägt der Besteller. Diese Kosten sind uns zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Für rechtzeitige Vorlage, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung des Wechsels im Falle der Nichteinlösung übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

Vom Verkäufer bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers ist der Verkäufer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, befugt, Sicherstellung der Zahlung vor Anfertigung oder Auslieferung der Ware zu verlangen. Bestehende Forderungen werden sofort fällig.

5. Lieferzeit

Die angegebenen Lieferfristen und Liefertermine stellen Circa-Angaben dar, soweit nicht im Einzelfall Frist und Termine der Lieferung ausdrücklich als bindend vereinbart wurden. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und vertragsgemäßer Materialbeistellung sowie Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages.

Mit der Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen auch innerhalb eines Lieferverzugs bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Verkäufer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, wobei es gleichgültig ist, ob sie im eigenen Betrieb oder in fremden Betrieben, von denen die Herstellung abhängt, eingetreten ist. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Kriegsereignissen, Streik und Aussperrung. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mit.

6. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

Sofern nicht anders vereinbart wählt der Verkäufer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.

Der Versand erfolgt ab Werk auf Gefahr des Bestellers. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Rechnung durch den Verkäufer gegen Diebstahl, Bruch, Transport- und sonstige Schäden und versicherbare Risiken versichert.

Auch bei frachtfreier Lieferung geht die Gefahr mit dem Verlassen des Werkes des Verkäufers auf den Besteller über. Dabei übernimmt der Verkäufer nur die reinen Frachtkosten unter Ausschluss sonstiger Nebenkosten wie Versicherung, Zoll und dgl.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag einschließlich aller Nebenleistungen, bei Zahlung mit Wechsel bis zum Erlöschen der Haftung des Verkäufers aus dem Wechsel einschließlich eines Wechselbereicherungsanspruchs.

Bei Weiterveräußerung von noch unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware tritt der Besteller bereits mit Auftragserteilung an den Verkäufer die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten ab. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekanntzugeben und dem Verkäufer alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Verkäufers gegenüber dem Kunden des Bestellers erforderlich sind.

Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen des Verkäufers weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

8. Haftung für Mängel

Ein besonderer Verwendungszweck für den Vertragsgegenstand gilt nur dann als vereinbart, wenn zwischen Verkäufer und Besteller diesbezüglich eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, leistet der Verkäufer Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art der Sache erwarten kann. Eigenschaften werden nur bei schriftlicher Zusicherung durch den Verkäufer zugesichert. Eine bloße Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet lediglich die nähere Leistungs- und Warenbezeichnung und begründet keine Vereinbarung zur Eignung der Ware, die über die gewöhnliche Verwendungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes hinausgeht.

Der Besteller ist verpflichtet, vom Verkäufer erworbene Waren nach Eintreffen sofort auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 6 Tagen nach Zugang gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Im Falle des Fristversäumnisses verliert der Besteller Nacherfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer. Für versteckte Mängel gilt die gesetzliche Regelung, § 377 HGB.

Bei berechtigter Mängelrüge kann der Verkäufer den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung werden nur übernommen, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Preis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, übernimmt der Verkäufer nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

Solange der Besteller dem Verkäufer nicht Gelegenheit gibt, sich vom Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen des Verkäufers die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.

Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziff. 9 ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Für Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung haftet der Verkäufer nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für die leitenden Angestellten und sonstige Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern die vorsätzliche oder fahrlässige Pflicht auf dem Handeln oder Unterlassen eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruht.

10. Rücktrittsrecht des Verkäufers

Wird dem Verkäufer nach Abschluss der Bestellung bekannt, dass beim Besteller fruchtlos gepfändet worden ist oder erhält er andere gleichwertige Hinweise auf den Vermögensverfall des Bestellers, so kann der Verkäufer Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der ihm entstandenen Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

11. Werkzeuge

Werkzeuge, die aufgrund unserer Erfahrungen und Zeichnungen von uns oder von einem Dritten – auch dem Besteller – gefertigt wurden, sind unser Eigentum, auch wenn sie dem Besteller berechnet werden.

Kundengebundene Werkzeuge, die nach Angaben des Bestellers von ihm selbst oder in seinem Auftrag von einem Dritten hergestellt wurden, sind grundsätzlich Eigentum des Verkäufers, werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Die Herstellkosten trägt der Besteller.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Nagold vereinbart. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln.

Für die vertraglichen Beziehungen und die Auslegung dieser Bedingungen gilt deutsches Recht.

Sollte eine der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.